

Corona-Pandemie: Druck- und Medienunternehmen als kritische Infrastruktur

Zeitungs- und Zeitschriftendruckereien sowie Teile des Verpackungs- und Etikettendrucks gehören zur kritischen Infrastruktur: Vereinfachungen bei Kinderbetreuung, Ausweitung der Arbeitszeiten und Aufrechterhaltung der Lieferketten

Ausgangsbeschränkungen, möglichen Ausgangssperren, Notfall-Kinderbetreuung, Arbeitszeitverlängerungen über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinaus und gekappten Lieferketten stellen die Unternehmen der Druck- und Medienindustrie vor große Herausforderungen. Ganz entscheidend ist dabei die Frage, welche Betriebe der Branche **systemrelevant** sind. Grundsätzlich sind Betriebe systemrelevant, wenn sie zur kritischen Infrastruktur zählen. Nur die Betriebe, die Teil der kritischen Infrastruktur sind, können allgemein als systemrelevant eingestuft werden.

1. Wer gehört zur kritischen Infrastruktur und hat Systemrelevanz?

Gesetzlich definiert sind die kritischen Infrastrukturen, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie in einem gewissen Umfang weiter betrieben werden müssen. Es handelt sich um Einrichtungen und Organisationen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Unter anderem sind die folgenden Sektoren aufgezählt, die unmittelbar bzw. mittelbar auch die Druck- und Medienindustrie treffen können:

- Energie (Elektrizität, Gas, Mineralöl)
- Informationstechnik und Kommunikation
- Transport und Verkehr
- Ernährung (Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel)
- Wasser
- Gesundheit (medizinische Versorgung, Arzneimittel und Impfstoffe, Labore)
- Finanz- und Versicherungswesen
- Staat und Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz)

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441

y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jülicher

Tel. 0911/264441

m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf

Tel. 089/33036-125

k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132

d.breu@vdmb.de

- Medien und Kultur (Rundfunk mit Fernsehen und Radio, gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke)

Eine genauere Definition gibt es aktuell nicht.

Dies bedeutet: Zur kritischen Infrastruktur zählen in jedem Fall die Zeitungen und Zeitschriften. Dies schließt auch Druckereien ein, die Zeitungen und Zeitschriften produzieren. Weiter rechnen wir auch Unternehmen aus dem Verpackungs- und Etikettendruck dazu, wenn sie Produkte für die Lebensmittelindustrie, für die pharmazeutische Industrie sowie für Drogerieartikel herstellen, also Produkte die laut Landesregierung zur Daseinsvorsorge gezählt werden und die gegenwärtig im stationären Handel verkauft werden. Ebenso zählen wir auch die Druckproduktion für Verwaltungen oder Energieversorger dazu, soweit ohne diese Druckprodukte die jeweilige Industrie nicht funktionsfähig wäre (z.B. Antragsformulare o.ä.). Denn die Sicherung der öffentlichen Ordnung kann nur aufrechterhalten werden, wenn nicht nur die genannten Branchen selbst, sondern auch deren Zulieferer als systemrelevant bewertet werden.

2. Welche Sonderstellung genießen Unternehmen der kritischen Infrastruktur?

(a) Kinderbetreuung:

Gegenwärtig ist die Zugehörigkeit zu einer kritischen Infrastruktur in Bayern und Deutschland lediglich für die Frage von Bedeutung, ob Anspruch auf eine Notfall-Kinderbetreuung besteht. Danach können Mitarbeiter von Unternehmen, die zur kritischen Infrastruktur zählen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege- und heilpädagogischen Tagesstätten für die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass beide Eltern im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und die Eltern aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert ist. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn ein Elternteil betroffen ist.

- (b) Ausnahmen für die Produktion bei Herunterfahren der Wirtschaft /Aufrechterhaltung der Lieferketten

Sollten jedoch auch in Deutschland in Zukunft Maßnahmen wie in Italien denkbar sein, wo inzwischen auch die Produktionstätigkeiten auf das existenznotwendige Maß heruntergefahren wurde, sind Ausnahme für die Produktion systemkritischer Waren zwingend notwendig. In diesem Fall wäre die

Einordnung entscheidend für die Frage, ob die Produktion (insgesamt oder in Teilen) fortgeführt werden kann, bzw. ob notwendige Vorleistungen zur Verfügung stehen. **Wir weisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass wir gegenwärtig nicht mit entsprechenden Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung oder der Bundesregierung rechnen.**

Teilweise werden Unternehmen der Druckindustrie aber bereits jetzt damit konfrontiert, dass Zulieferer notwendige Lieferungen mit der Begründung verzögern, die Arbeiten in der Druck- und Medienindustrie seien nicht systemrelevant. Hier raten wir, eindringlich darauf hinzuweisen, dass auch die Druck- und Medienindustrie systemrelevant ist und zur kritischen Infrastruktur zählt.

(c) Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz

Seit dem 18. März 2020 gelten zudem in allen bayerischen Bezirken Allgemeinverfügungen zum Arbeitszeitgesetz mit folgendem Inhalt:

- Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Arbeitnehmer zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus beschäftigt werden.
- Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer für Arbeiten im obigen Sinne an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Abweichend von § 4 Satz 1 ArbZG dürfen die Ruhepausen bei der Beschäftigung mit Arbeiten im obigen Sinne verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen abweichend von § 4 Satz 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG darf die Ruhezeit bei der Beschäftigung mit Arbeiten im obigen Sinne um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Mit der Allgemeinverfügung gelten diese Änderungen des Arbeitszeitgesetzes unmittelbar und es bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Gewerbeaufsichtsämter.

Die Öffnung im Arbeitszeitgesetz ist zur Produktion existentieller Güter gestattet, wozu bereits vom Sinn auch die Produktion aus dem Bereich der kritischen Infrastruktur zählen muss.

In jedem Fall schließt die Allgemeinverfügung zur Arbeitszeit aufgrund einer großzügigen Auslegung der Gewerbeaufsichtsämter auch die zur Produktion existentieller Güter erforderlichen Lieferketten und die zugehörige Produktion und Logistik mit ein. Daher gelten die Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz auch für Unternehmen aus dem Verpackungs- und Etikettendruck, soweit sie für die Lebensmittelindustrie, für Tiernahrung oder die pharmazeutische Industrie produzieren.